

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die öffentliche Bücherei der Stadt Hemmingen**

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hemmingen am 07. Oktober 2010 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die öffentliche Stadtbücherei der Stadt Hemmingen beschlossen:

### **§ 1 – Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei Hemmingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hemmingen, die dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der schulischen und beruflichen Bildung sowie der Freizeitgestaltung dient.
- (2) Die Benutzung ist jedermann gestattet. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

### **§ 2 – Benutzung vor Ort**

- (1) Die Benutzung der Medien in den Einrichtungen der Bücherei vor Ort ist kostenfrei und erfordert keine Anmeldung. Dies gilt für alle Bücher, Druckerzeugnisse und audiovisuelle Medien.

### **§ 3 – Anmeldung und Benutzerkarte**

- (1) Mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung erkennt die Benutzerin/der Benutzer bzw. die/der Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an und stimmt zu, dass die Bücherei ihre/seine für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten speichert und für ihre Zwecke nutzt. Die geltenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet.
- (2) Bei der Anmeldung ist zur Ausstellung einer Benutzerkarte der gültige Personalausweis oder der Pass mit Meldebescheinigung vorzulegen.
- (3) Die Benutzerkarte berechtigt zur Ausleihe und zur Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen der Bücherei.
- (4) Minderjährige erhalten nur dann eine Benutzerkarte, wenn eine erziehungsberechtigte Person der Anmeldung schriftlich zustimmt und damit erklärt, dass sie bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis (z.B. Gebühren und Ersatzbeträge) ergeben, haftet. Bei der Anmeldung ist der gültige Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung der unterzeichnenden erziehungsberechtigten Person vorzulegen.
- (5) Die Benutzerkarte ist nur gültig nach Zahlung der Jahresnutzungsgebühr. Die Gültigkeitsdauer beträgt nach Entrichtung der Jahresnutzungsgebühr maximal 1 Jahr. Gegen Vorlage der in Abs. 2 genannten Ausweispapiere kann diese nach Zahlung der Jahresbenutzungsgebühr jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- (6) Die Benutzerkarte bleibt Eigentum der Stadt Hemmingen. Sie ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- (7) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für Schäden, die durch den Missbrauch ihrer/seiner Benutzerkarte entstehen.
- (8) Ein Verlust der Benutzerkarte, Änderungen der Anschrift und des Namens der Benutzerin/des Benutzers sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Für die Ausstellung einer Ersatzkarte nach Verlust oder Beschädigung der Karte ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.
- (10) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 11 dieser Satzung ist die Benutzerkarte zurückzugeben. Die bereits entrichtete Benutzungsgebühr wird nicht zurückgezahlt.

#### **§ 4 – Ausleihe**

- (1) Bücher und andere Medien werden gegen Vorlage der Benutzerkarte ausgeliehen.
- (2) Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände.
- (3) Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Medien pro Benutzer ist grundsätzlich nicht begrenzt.
- (4) Die Leihfrist beträgt für alle Druckerzeugnisse und audiovisuellen Medien in der Regel 28 Tage. Fällt das Ende der Leihfrist in die Niedersächsischen Ferienzeiten, kann zum Zeitpunkt der Entleihung von der Stadtbücherei eine längere Leihfrist gewährt werden.
- (5) Die Büchereileitung kann Beschränkungen der Ausleihe festlegen. Wenn sachliche Gründe vorliegen, kann sie die Leihfrist verkürzen und die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Medien je Benutzerin/je Benutzer beschränken. Sie kann entlehene Medien jederzeit zurückfordern.

#### **§ 5 – Vormerkungen**

- (1) Die Büchereileitung kann für Vormerkungen Begrenzungen festlegen. Vormerkungen werden in der Regel zwei Wochen nach der Benachrichtigung wieder gelöscht, wenn die Benutzerin/der Benutzer die Medien bis dahin nicht entliehen hat.

#### **§ 6 – Verlängerungen**

- (1) Die Leihfrist kann auf Antrag und höchstens dreimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Der Antrag kann gestellt werden:
  - mündlich / telefonisch während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei
  - per Internet – jedoch besteht kein Anspruch darauf, dass eine Verlängerung per Internet jederzeit technisch verfügbar ist.
- (2) Bei einer Verlängerung der Leihfrist der Medien wird dem Ende der Leihfrist die jeweils gültige Leihfrist hinzugerechnet.

#### **§ 7 – Rückgabe**

- (1) Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten in der Einrichtung zurückzugeben, in der sie ausgeliehen wurden.
- (2) Ein Anspruch auf eine Erinnerung an die Rückgabe oder Mahnung besteht weder vor noch nach Ablauf der Leihfrist. Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr nach dem Gebührentarif erhoben, unabhängig davon, ob eine Erinnerung oder Mahnung erfolgte.
- (3) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, werden der Entleiherin bzw. dem Entleiher die Wiederbeschaffungskosten dieser Medien zuzüglich Verwaltungsgebühren für die Wiederbeschaffung und die Einarbeitung gemäß dem Gebührentarif in Rechnung gestellt.

#### **§ 8 – Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung**

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer hat die Medien vor jeder Ausleihe auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Verlust oder Beschädigungen sind dem Büchereipersonal umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Sie/er hat dafür zu sorgen, dass die Medien nicht missbräuchlich verwendet werden.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf ihr/sein Verschulden.
- (4) Es ist untersagt, Beschädigungen ohne Absprache mit der Stadtbücherei selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- (5) Bei Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Medien werden von der Entleiherin bzw. dem Entleiher neben den Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten entsprechende Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
- (6) Die Stadt Hemmingen haftet nicht für Schäden, die durch die Entleiherung bzw. Benutzung der Medien entstehen.

### **§ 10 – Gebühren**

- (1) Gebühren werden gemäß des Gebührentarifes erhoben, der dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Benutzungs- und Gebührensatzung. Er ist im Eingangsbereich der öffentlichen Bücherei ausgehängt und wird durch Veröffentlichung bekannt gegeben.
- (2) Gebührenschuldner ist die Entleiherin/der Entleiher, bei Minderjährigen die/der Erziehungsberechtigte.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht
  - Bei den Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit
  - bei den Versäumnisgebühren je ÖffnungstagDie Gebühren werden in diesen Fällen mit der Bekanntgabe an die Entleiherin/den Entleiher fällig, soweit die öffentliche Bücherei keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.  
Die Gebührenschuld entsteht bei der Jahresbenutzungsgebühr mit Ausstellung der Benutzerkarte. Gleichzeitig wird die Gebühr auch fällig.

### **§ 11 – Hausordnung und Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Das Personal der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen, Trinken, der Verzehr von Speisen sowie das Mitführen von Hunden ist in den Räumen der Bücherei untersagt.
- (3) Personen die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Benutzerinnen/Benutzer, die mit der Zahlung von Gebühren im Rückstand sind oder wiederholt Ausleihfristen überschreiten. Die Benutzerkarte ist zurückzugeben.
- (4) Die Büchereileitung kann Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, Hausverbot erteilen.

### **§ 12 – Sonstige Regelungen**

- (1) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden, sofern dem kein öffentliches Interesse entgegensteht.

### **§ 13 – Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am 19. Oktober 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbüchereien Hemmingen vom 15. November 2004 außer Kraft.

Hemmingen, den 07. Oktober 2010

Stadt Hemmingen  
Der Bürgermeister  
Schacht-Gaida

**Gebührentarif**  
**Anlage zu § 10 der Benutzungs- und Gebührensatzung**  
**für die öffentliche Stadtbücherei der Stadt Hemmingen**

1. Wurde eine Benutzerkarte ausgestellt, so wird folgende Gebühr erhoben:

Jahresbenutzungsgebühr 10,00 €

Von der Jahresbenutzungsgebühr befreit sind:

- a) Benutzerinnen/Benutzer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bzw. Schülerinnen/Schüler, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- b) Öffentliche Einrichtungen und Vereine, soweit sie sozialen Zwecken oder Zwecken der Bildung dienen, in Hemmingen ansässig sind und die Stadtbücherei zur Erfüllung dieser Aufgaben nutzen.
- c) Inhaberinnen und Inhaber der Niedersächsischen Ehrenamtskarte
- d) Inhaberinnen und Inhaber des Hemmingen-Aktiv-Passes

2. Gebühr für eine einmalige Ausleihe ohne Zahlung der Jahresbenutzungsgebühr 5,00 €

3. Für die Ersatzausstellung einer Benutzerkarte wird folgende Gebühr erhoben:

Ersatzausstellungen der Benutzerkarte bei Verlust, Beschädigung oder Namensänderung. Die Gültigkeitsdauer des ursprünglichen Ausweises wird übernommen. 5,00 €

4. Bei Überschreitung der Ausleihfrist werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Säumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist
  - je Medieneinheit und Öffnungstag
  - i) Erwachsene 0,25 €
  - ii) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 0,10 €

5. Bei Beschädigung von Medien, oder wenn Medien nicht zurückgegeben werden, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wiederbeschaffung und Einarbeitung von Medien (Bücher, Kassetten, Spiele usw.), die verloren gegangene oder nicht zurückgegebene Medien ersetzen
  - je Medieneinheit 10,00 €
- b) Wiederherstellung der Ausleihfähigkeit beschädigter Medien
  - je Medieneinheit 7,50 €
- c) Ersatzteile für Spiele – je nach Wert 0,50 € bis 2,50 €

Die vorstehende Satzung wurde am 21.10.2010 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 40 veröffentlicht. Sie ist am 19.10.2010 in Kraft getreten.